

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. August 1970

Nummer 126

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203013	9. 7. 1970	AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des Aufsichtsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten	1294
2163	21. 7. 1970	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Jugendfürsorge — Unterhaltsrente für nichteheliche Kinder; Mindestunterhalt	1294
2370	25. 6. 1970	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohn- heimbestimmungen 1969)	1294
924	16. 7. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit eines Betriebs des allgemeinen Güter- verkehrs nach § 81 Nr. 3 GüKG	1294

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
21. 7. 1970	Bek. — Wahlkonsulat von Kolumbien, Düsseldorf	1298
	Innenminister	
	Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 10. 7. 1970 (MBL. NW. S. 1177) Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1952	1298
	Justizminister	
16. 7. 1970	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Krefeld	1298
	Personalveränderungen	
	Justizminister	1298

I.

203013

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des Aufsichtsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten

AV d. Justizministers v. 9. 7. 1970 — 2441 — I A. 4

Meine AV v. 11. 3. 1968 (SMBI. NW. 203013) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in eine praktische und eine theoretische Ausbildung von jeweils sechs Monaten.

(2) Die praktische Ausbildung erfolgt in der Regel bei einer selbständigen Justizvollzugsanstalt und umfaßt folgende Abschnitte:

- | | |
|--|--------------|
| a) Vollzug der Untersuchungshaft | ein Monat, |
| b) Vollzug von Freiheitsstrafen an Erwachsenen | drei Monate, |
| c) Vollzug der Jugendstrafe | zwei Monate. |

Ausnahmsweise können diejenigen Anwärter, in deren Stammanstalt Untersuchungshaft nicht vollzogen wird und von der die nächste selbständige Justizvollzugsanstalt mit Untersuchungsgefangenen zu weit entfernt ist, während des einmonatigen Ausbildungsabschnittes an eine nicht selbständige Justizvollzugsanstalt überwiesen werden.

(3) Die theoretische Ausbildung umfaßt zwei dreimonatige Lehrgänge an der Strafvollzugsschule oder bei Justizvollzugsanstalten des Landes. Der zweite Lehrgang soll den Vorbereitungsdienst abschließen.

2. § 31 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in

- die praktische Ausbildung, die in der Regel einen dreimonatigen Lerndienst im Aufsichtsdienst, einen einmonatigen Lerndienst im Werkdienst und eine zweimonatige praktische Erprobung im Werkdienst umfaßt,
- die theoretische Ausbildung, die zwei dreimonatige Lehrgänge an der Strafvollzugsschule oder bei Justizvollzugsanstalten des Landes umfaßt. Der zweite Lehrgang soll den Vorbereitungsdienst abschließen.

— MBI. NW. 1970 S. 1294.

2163

**Jugendfürsorge — Unterhaltsrente für nichteheliche Kinder
Mindestunterhalt**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 21. 7. 1970 — IV B 2 — 6140.0

Mein RdErl. v. 23. 3. 1961 (SMBI. NW. 2163) wird hiermit aufgehoben.

— MBI. NW. 1970 S. 1294.

2370

**Bestimmungen
über die Förderung des Baues von Wohnheimen
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Wohnheimbestimmungen 1969)**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 6. 1970 — III A 4 — 4.21 — 2047/70

Mein RdErl. v. 20. 1. 1969 (SMBI. NW. 23723) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 14 Abs. 1 werden ersetzt unter Buchstabe

- die Zahl 14 000,— durch 17 000,— DM,
die Zahl 13 000,— durch 16 000,— DM,

- die Zahl 12 000,— durch 15 000,— DM,
- die Zahl 9 500,— durch 11 500,— DM,
- die Zahl 10 000,— durch 12 000,— DM,
- die Zahl 6 000,— durch 7 500,— DM,
- die Zahl 6 000,— durch 7 500,— DM,
- die Zahl 6 000,— durch 7 500,— DM,
- die Zahl 5 800,— durch 7 000,— DM.

2. In Nummer 14 Abs. 3 werden ersetzt unter Buchstabe

- die Zahl 8 500,— durch 10 000,— DM,
- die Zahl 10 000,— durch 12 000,— DM.

3. Nummer 23 erhält folgenden neuen Absatz 2; die bisherigen Sätze 1 und 2 der Nummer 23 werden Absatz 1. Die Bestimmungen der Nummer 14 Abs. 1 und Abs. 3 in der Fassung des RdErl. v. 25. 6. 1970 sind auf Bauvorhaben anzuwenden, für welche die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 31. 5. 1970 bewilligt werden; sie können aber auch auf solche Bauvorhaben Anwendung finden, für welche die öffentlichen Mittel bereits bewilligt worden sind, mit deren Durchführung aber noch nicht bzw. erst nach dem 28. 2. 1969 begonnen worden ist.

4. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 6. 1970 in Kraft.

— MBI. NW. 1970 S. 1294.

924

**Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen
Leistungsfähigkeit eines Betriebes des allgemeinen
Güterverkehrs nach § 81 Nr. 3 GüKG**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 16. 7. 1970 — IV/A 3 43—00 — 53/70

1 Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit eines Betriebes des allgemeinen Güterverkehrs kann als gewährleistet angesehen werden, wenn der Antragsteller über die nachstehend näher bestimmten Mittel für die Fahrzeugfinanzierung und für die Bestreitung der Betriebsausgaben während der Anlaufzeit des Unternehmens (Betriebsmittel) verfügt. Dabei sind **Eigenmittel** Barmittel sowie täglich fällige Sparkassen- oder Bankguthaben des Antragstellers, die nicht im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredites stehen und die für die Zwecke des Unternehmens des allgemeinen Güterverkehrs verwendet werden sollen.

1.1 Für die **Fahrzeugfinanzierung** sind Eigenmittel in Höhe von 25% des Neuwertkaufpreises der für die Zwecke des Unternehmens vorgesehenen Lastkraftwagen und Anhänger erforderlich. Hat der Antragsteller die Fahrzeuge bereits erworben, gilt Satz 1 entsprechend.

1.2 Als **Betriebsmittel** sind erforderlich

550,— DM/t zulässiges Gesamtgewicht bei Lastkraftwagen,

225,— DM/t zulässiges Gesamtgewicht bei Anhängern,

775,— DM/t der Hälfte des zulässigen Gesamtgewichts bei Sattelkraftfahrzeugen.

Mindestens 50% der nach Satz 1 erforderlichen Betriebsmittel müssen Eigenmittel sein. Werden nicht die gesamten Betriebsmittel aus Eigenmitteln erbracht, so müssen Fremdmittel in Höhe von 120% des Unterschiedsbetrages zwischen Betriebsmitteln und Eigenmitteln nachgewiesen werden. Diese Fremdmittel müssen mindestens für die Dauer von 12 Monaten zur Verfügung stehen.

2 Die Erlaubnisbehörde kann den Betrag der erforderlichen **Betriebsmittel** um bis zu 25% herabsetzen, wenn der Antragsteller Umstände nachweist, die das wirtschaftliche Ergebnis des Betriebes während der Anlaufzeit günstig beeinflussen. Hierbei können vor allem besondere persönliche Fähigkeiten oder Ausstattungen des Antragstellers Berücksichtigung finden.

- 3 Der Betrag der **Eigenmittel** ist zu erhöhen, wenn Umstände vorliegen, aus denen sich trotz der vorhandenen Mindesthöhe an Eigenmitteln eine Gefährdung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes während der Anlaufzeit ergibt. Dies kann vor allem bei besonders ungünstigen Bedingungen für Fremdmittel der Fall sein. Dabei sind auch die Zahlungsverpflichtungen des Antragstellers zu berücksichtigen, die nicht im Zusammenhang mit der Unternehmensgründung stehen.
- 4 Mit dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für den allgemeinen Güternahverkehr (Anlage 14 der AVV zum GüKG) hat der Antragsteller ein ausgefülltes Formblatt nach Anlage 1 sowie eine Vermögensübersicht nach Anlage 2 einzureichen. Diese Anlagen sind nur zum Gebrauch bei den Erlaubnisbehörden bestimmt.

Anlage 1
Anlage 2

Die Angaben zu 3 des Formblattes (Anlage 1) müssen durch Bescheinigungen von Kreditinstituten oder Notaren oder durch entsprechende Verträge belegt werden; die Vermögensübersicht (Anlage 2) muß von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe testiert und bewertet sein.

**Angaben
zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen
Leistungsfähigkeit des Betriebes (§ 81 Nr. 3 GüKG)**

1.1 Name/Firma des Antragstellers

1.2 Anschrift

**2 Angaben über jedes zum Einsatz vorgesehene Fahrzeug
(Lastkraftwagen, Anhänger, Sattelzugmaschine)**

Fahrzeugtyp	Amtl. Kennz.	Zul. Gesamtgewicht	Nutzlast
a)			
b)			
c)			
d)			

Tag der ersten Zulassung	Kilometerstand	Kaufpreis einschl. Bereifung und Mehrwertsteuer	Neuwertkaufpreis
a)			
b)			
c)			
d)			

3 Aufbringung der erforderlichen Mittel

3.1 Betrag der für das Unternehmen verfügbaren Eigenmittel DM

3.2 Fremdmittel

Höhe des Kredits DM	Auszahlungskurs	Laufzeit bis	Tilgung
a)			
b)			
c)			
d)			

Verzinsung in % pro Jahr	Kreditgeber	Sicherung des Kredits
a)		
b)		
c)		
d)		

4 Umstände, die das wirtschaftliche Ergebnis während der Anlaufzeit günstig beeinflussen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

5 Ehelicher Güterstand:

Die vorstehenden Angaben habe ich nach bestem Wissen gemacht. Ich bin darüber unterrichtet, daß bei falschen Angaben die Erlaubnis zurückgenommen wird.

.....
(Unterschrift)

Anlage 2

.....
(Name/Firma)

.....
(Anschrift)

Vermögensübersicht*)

Stand:

	Aktiva DM	Passiva DM
1 Anlagevermögen		
1.1 Grundstücke und Gebäude		
1.2 Fuhrpark		
1.3 Geschäftsausstattung		
1.4 Sonstige Vermögen (Beteiligungen, Wertpapiere)		
1.5 Anzahlungen auf Gegenstände des Anlage- vermögens		
1.6 Langfristige Forderungen		
2 Umlaufvermögen		
2.1 Kasse		
2.2 Bankguthaben		
2.3 Postscheck		
2.4 Vorräte		
2.5 Forderungen		
2.6 Sonstige Aktiva Art (z. B. rediskontfähige Wechsel)		
3 Verbindlichkeiten		
3.1 Darlehen		
3.11 davon langfristig		
3.12 davon dinglich gesichert		
3.2 Wechsel		
3.3 Sonstige Verbindlichkeiten		
4 Überschuldung/Eigenkapital		
Summe:	=====	=====

Eventualverbindlichkeiten:

a) Bürgschaften

b) Wechsel

*) Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Ehegatten sind nur dann anzugeben, wenn Gütergemeinschaft besteht.

Erläuterungen und Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

.....
(Steuerberater, Steuerbevollmächtigter)

II.**Justizminister****Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Wahlkonsulat von Kolumbien, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei
v. 21. 7. 1970 — PA 2 — 408 — 1/61

Das Wahlkonsulat von Kolumbien in Düsseldorf ist mit Ablauf des 30. Mai 1970 vorübergehend geschlossen worden. Das dem bisherigen Wahlkonsul, Herrn Dr. Leo Negret Delgado, am 15. Dezember 1961 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1970 S. 1298.

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Krefeld

Bek. d. Justizministers v. 16. 7. 1970 — 5413 E — I B. 74

Bei dem Amtsgericht Krefeld ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Amtsgerichtsdirektor in Krefeld mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel, Durchmesser 35 mm, Umschrift: Amtsgericht Krefeld, Kennziffer: 25

— MBl. NW. 1970 S. 1298.

Innenminister**Berichtigung**

zum RdErl. d. Innenministers v. 10. 7. 1970
(MBl. NW. S. 1177)

Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1952

In der ersten Zeile der Nr. 2 obigen RdErl. muß es richtig heißen:

„ . . . die in § 15 Abs. 6 WPflG . . . “.

— MBl. NW. 1970 S. 1298.

Personalveränderungen**Justizminister****Verwaltungsgerichte**

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberverwaltungsgerichtsrat B. Köppen
vom Oberverwaltungsgericht in Münster,
Verwaltungsgerichtsrat C. Ch. von Platen
vom Verwaltungsgericht in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1970 S. 1298.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.